

Die Buchstaben a und b gelten auch für Studenten, die in vergleichbaren Dienstverhältnissen einen Dienst geleistet haben, der der Ableistung des aktiven Wehrdienstes entspricht, bzw. sich für diesen Dienst nach dem Studium verpflichtet haben. Liegen die Voraussetzungen gemäß Buchstaben a bis c gleichzeitig vor, wird der höchste Betrag gewährt.

(3) Für Studenten, die auf Grund ihrer sozialen Verhältnisse besonderer Unterstützung bedürfen, kann das gemäß den Absätzen 1 und 2 zu gewährende Grundstipendium um 50 M monatlich erhöht werden.

(4) Das gemäß den Absätzen 1 bis 3 ermittelte Grundstipendium erhöht sich für Studenten, die an Hoch- und Fachschulen in Berlin, Hauptstadt der DDR, studieren, um 15 M monatlich.

#### §4

##### Leistungsstipendium

(1) Jeder Student kann sich zusätzlich zum Grundstipendium ein Leistungsstipendium erarbeiten. Das Leistungsstipendium wird bei Erfüllung der nachfolgenden Voraussetzungen gewährt:

- sehr gute bzw. gute Leistungen bei der Aneignung von Kenntnissen in den Fachwissenschaften und den Grundlagen des Marxismus-Leninismus sowie deren Anwendung in der Praxis,
- hohe Studiendisziplin und eine vorbildliche politisch-moralische Haltung sowie
- aktive Teilnahme an der gesellschaftlichen Arbeit zur allseitigen Stärkung der DDR und zum Schutz des sozialistischen Vaterlandes.

(2) Das Leistungsstipendium beträgt 150 M, 100 M bzw. 60 M monatlich.

(3) Leistungsstipendium wird in der Regel ab 2. Studienjahr gewährt.

(4) Leistungsstipendien werden jährlich ab September für die Dauer 1 Studienjahres vergeben. Sie können während des Studienjahres entzogen werden, wenn die für die Vergabe geforderten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

(5) Die Entscheidung über die Vergabe der Leistungsstipendien trifft im Einvernehmen mit der FDJ-Leitung an Hochschulen der Prorektor für Erziehung und Ausbildung bzw. der Stellvertreter des Sektionsdirektors für Erziehung, Aus- und Weiterbildung und an Fachschulen der Stellvertreter des Direktors. Die Vorschläge für die Vergabe der Leistungsstipendien unterbreiten die zuständigen FDJ-Leitungen in Abstimmung mit den Hoch- und Fachschullehrern.

#### §5

##### Sonderstipendium

(1) Als Sonderstipendien werden das

- Karl-Marx-Stipendium
  - Wilhelm-Pieck-Stipendium
  - Johannes-R.-Becher-Stipendium
- verliehen.

(2) Die Sonderstipendien betragen:

- Karl-Marx-Stipendium 550 M monatlich
- Wilhelm-Pieck-Stipendium 500 M monatlich
- Johannes-R.-Becher-Stipendium 450 M monatlich.

(3) Sonderstipendien werden anstelle des Grundstipendiums gemäß § 3 Abs. 1 und des Leistungsstipendiums gewährt.

(4) Zu den Sonderstipendien werden bei Vorliegen der Voraussetzungen die Erhöhungsbeträge gemäß § 3 Absätze 2 und 4 gezahlt.

#### § 6

##### Stipendien für Studenten der DDR in anderen Staaten

Bürger der DDR, die zum Studium in andere Staaten delegiert wurden, erhalten Stipendien nach dieser Verordnung. Für die Monate des Studiums im anderen Staat wird anstelle des Grundstipendiums gemäß § 3 Abs. 1 ein Valutastipendium gewährt.

##### Allgemeine Bestimmungen

#### §7

(1) Die Stipendienzahlung beginnt mit dem Monat der Immatrikulation und endet mit Ablauf des Monats der Exmatrikulation. Erhöhtes Grundstipendium wird ab 1. des Monats gezahlt, in dem die Voraussetzungen eingetreten sind.

(2) Bei ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit, bei Quarantäne, Durchführung einer prophylaktischen Kur, Heil- oder Genesungskur, Schwangerschafts- und Wochenurlaub sowie bei ärztlich bescheinigter Freistellung vom Studium zur Sicherung der Pflege des erkrankten Kindes werden die Leistungen nach dieser Verordnung in voller Höhe weitergezahlt. Für die Dauer des Reservistenwehrdienstes werden monatlich 80 M des Wehresoldes auf das Stipendium, angerechnet.

(3) Wurden Stipendienleistungen nicht ordnungsgemäß gewährt, erfolgt eine Nachzahlung. Unberechtigt empfangene Stipendienleistungen können zurückgefordert werden. Der Anspruch auf Rückzahlung verjährt 1 Jahr nach Abschluß des Studiums.

#### § 8

(1) Werkstätige Ehegatten von Direktstudenten erhalten bei ärztlich bescheinigter Freistellung von der Arbeit zur Pflege ihres erkrankten Kindes von der Sozialversicherung eine Unterstützung wie alleinstehende Werkstätige.

(2) Werkstätige Ehefrauen von Direktstudenten erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen von der Sozialversicherung Mütterunterstützung wie alleinstehende Werkstätige.

#### §9

Studenten bzw. Erziehungsberechtigte von nicht volljährigen Studenten können gegen Entscheidungen in Stipendienangelegenheiten bei dem Leiter, der die Entscheidung getroffen hat, Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb der Entscheidungsfrist dem übergeordneten Leiter zur Prüfung und Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist darüber zu informieren. Der übergeordnete Leiter entscheidet innerhalb von 2 Wochen. Über Beschwerden gegen diese Entscheidung wird vom Rektor der Hochschule bzw. Direktor der Fachschule innerhalb von 2 Wochen endgültig entschieden.

##### Schlußbestimmungen

#### §10

(1) Für bestimmte Studienabschnitte, Studienformen sowie zur Förderung bestimmter Personengruppen können durch den Minister für Hoch- und Fachschulwesen im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane gesonderte Regelungen erfolgen.

(2) Für Hoch- und Fachschulen der bewaffneten Organe gelten die von den zuständigen Ministern erlassenen gesonderten Regelungen.

#### § 11

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Hoch- und Fachschulwesen im Einvernehmen